

der Staatsanwalt z.B. gegen Entscheidungen, die Gesetze oder andere Rechtsvorschriften verletzen, Rechtsmittel einlegen.

Selbstverständlich hängt der Erfolg des Wirkens des Staatsanwalts in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen von einer guten, kameradschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Gericht ab. Er muß z. B. dem Gericht mitteilen, worüber er nach § 32 Abs. 2 ZPO informiert werden will. Das wird sich notwendigerweise vor allem nach den im zentralen Arbeitsplan der Staatsanwaltschaft bestimmten Schwerpunkten richten müssen.

Bei Verdacht einer Straftat gilt ohnehin § 71 Abs. 3 ZPO, der die Mitteilung des Sachverhalts an den Staatsanwalt fordert. Außerdem sind für die Staatsanwaltschaft alle Sachen von Bedeutung, die konkrete Beziehung zu den Aufgaben der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung haben. Viele Gerichte verfahren richtig, wenn sie den Staatsanwalt über Fälle ungesetzlicher Beendigung von Arbeitsverhältnissen, namentlich bei kriminell gefährdeten Bürgern, oder über spekulative Geschäfte informieren, bei denen ein Antrag auf Einziehung des durch einen nichtigen Vertrag zu Unrecht Erlangten gemäß § 69 Abs. 2 ZGB zu erwägen ist.

Die Information des Staatsanwalts kann aber auch in Verfahren erforderlich sein, die einen bestimmten Betrieb bzw. einen wirtschaftlichen oder territorialen Bereich betreffen, in dem mit den Mitteln der allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht wirksam zur Festigung der Gesetzlichkeit, von Ordnung, Disziplin und Sicherheit beigetragen werden kann. Um nachhaltige und dauerhafte Ergebnisse bei der Festigung der Gesetzlichkeit zu erreichen, wird es immer bedeutungsvoller, durch koordinierte staatliche Maßnahmen und gesellschaftliche Initiativen schwerpunktmäßig, auf bestimmte Betriebe oder Bereiche konzentriert, unter Nutzung aller gesetzlichen Mittel und Maßnahmen sowie der Öffentlichkeitsarbeit planmäßig zu wirken, insbesondere in Zentren der Arbeiterklasse. Wird eine solche Aufgabe in einem Kreis gestellt, dann ist es selbstverständlich, daß der Kreisstaatsanwalt auch an der In-

formation über alle den entsprechenden Betrieb oder Bereich betreffenden Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen interessiert ist.

Zusammenarbeit zwischen Gericht und Staatsanwalt bei Gerichtskritik und Verfahrensauswertungen

Wichtige Möglichkeiten zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der zivil-, familien- und arbeitsrechtlichen Verfahren sind die Gerichtskritik und gezielte Maßnahmen zur Verfahrensauswertung. Hierbei kommt es ebenfalls auf eine gute Zusammenarbeit zwischen Staatsanwalt und Gericht an.

Im neuen Staatsanwaltschaftsgesetz ist keine Bestimmung mehr enthalten, wonach bei Nichtachtung einer Gerichtskritik durch den Adressaten ein staatsanwaltschaftlicher Protest in Betracht gezogen werden kann. Diese bisherige Regelung war praktisch nicht zum Tragen gekommen. Es erweist sich vielmehr als entscheidend, daß in kameradschaftlicher Zusammenarbeit von vornherein abgewogen wird, welche Mittel im gegebenen Fall am wirksamsten sein können. Der Staatsanwalt sollte in der Regel tätig werden, wenn über das Gerichtsverfahren hinaus weitergehende Maßnahmen der allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht geboten sind, insbesondere wenn es im Interesse nachhaltiger Wirksamkeit notwendig ist, die disziplinarische oder materielle Verantwortlichkeit eines Rechtsverletzers herbeizuführen. In der Praxis hat es sich bewährt, daß die Richter über zivil-, familien- und arbeitsrechtliche Verfahren nach informieren, wenn sie der Meinung sind, der Staatsanwalt sollte Maßnahmen der allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht anwenden.

An gezielten Verfahrensauswertungen sollte sich der Staatsanwalt dann beteiligen, wenn er durch eigene Beiträge wesentlich zur Festigung des Rechtsbewußtseins beitragen kann. Nach unseren Erfahrungen kann eine hohe Wirksamkeit solcher Auswertungen vor allem dann erzielt werden, wenn Verfahren nicht nur mit Führungskräften, sondern vor allem unmittelbar mit Arbeitern und Arbeitskollektiven ausgewertet werden.

*Dozent Dr. sc. EVA GIRLICH und wiss. Oberassistent Dr. ANNEMARIE SÜSSMILCH,
Sektion Rechtswissenschaft der Karl-Marx-Universität Leipzig*

Ausnutzung wirtschafts- und arbeitsrechtlicher Normen zur Stimulierung der Qualitätssicherung und -entwicklung

Bei der Durchführung der Beschlüsse des IX. Parteitages der SED, insbesondere bei der weiteren konsequenten Verwirklichung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik, hat sich „die Aufgabenstellung zur Erhöhung der Qualität der Produktion zu einem solchen Knotenpunkt entwickelt, in dem sich die Mehrzahl der grundlegenden Probleme zur Stärkung der ökonomischen Leistungskraft der DDR kreuzen. Das sind Fragen der Ideologie genauso wie der Leitung, der Planung und der ökonomischen Stimulierung. ... Der Kampf um hohe Qualität muß noch zielstrebig und systematischer von der volkswirtschaftlichen Gesamtaufgabenstellung her organisiert und geführt werden.“^{1/} Das bedeutet u. a., daß das Handeln aller Werktätigen von dem wichtigen Grundsatz bestimmt sein muß, „daß man gute Qualität nur kaufen kann, wenn gute Qualität produziert wird“^{2/}, und stellt hohe Anforderungen an die Leiter, an jedes Betriebskollektiv und an jeden einzelnen Werktätigen.

Ein wirksames Mittel zur Unterstützung dieses Kampfes um hohe Qualität ist das sozialistische Recht. Im folgenden sollen einige Überlegungen angestellt werden, wie ins-

besondere die Möglichkeiten des Wirtschaftsrechts und des Arbeitsrechts^{3/} genutzt werden können, um in allen Phasen des Reproduktionsprozesses den höheren Anforderungen an die Qualität gerecht zu werden.

Das Zusammenwirken von Wirtschafts- und Arbeitsrecht zur Qualitätssicherung und -entwicklung

Qualitäts- und Gebrauchswerteigenschaften der in den zwischenbetrieblichen Kooperationsbeziehungen von einem Betrieb zu liefernden Erzeugnisse und zu erbringenden Leistungen werden insbesondere durch die §§ 39 bis 41 VG, durch Ergänzungsvorschriften zum Vertragsgesetz, durch allgemeine Lieferbedingungen, durch staatliche Gütevorschriften und vor allem durch Vereinbarungen in Wirtschaftsverträgen bestimmt.

Das Vertragsgesetz orientiert mit seinen Bestimmungen darauf, daß die im Außenverhältnis der Betriebe bei der Gestaltung und Erfüllung der sozialistischen Kooperationsbeziehungen übernommenen oder sich aus dem Gesetz ergebenden Verpflichtungen auch Gegenstand der im Innenverhältnis zu gestaltenden Beziehungen der Struktureinheiten, der Betriebskollektive und der Werktätigen sind. Darum haben gemäß § 6 VG die Leiter der Betriebe zu sichern,

^{1/} G. Mittag, „Zielstrebig auf dem Wege der Hauptaufgabe“, in: 4. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1976, S. 94.

^{2/} E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den DC. Parteitag der SED, Berlin 1976, S. 43.

^{3/} Hierbei wird vom gegenwärtig geltenden Arbeitsrecht ausgegangen. Der Entwurf des AGB ist hier noch nicht zugrunde gelegt.